

# **"Die NebenBouler Jena" e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann "Die NebenBouler Jena" e.V.
2. Sitz des Vereins ist Jena.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung, Verbreitung, Ausübung und Erforschung des „Pétanquespiels“ – einer Variante des französischen Boule-Spiels.
2. Hierzu wirkt der Verein in die Öffentlichkeit hinein, vertritt die Vereinsinteressen in der Stadt und Region und arbeitet mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland freundschaftlich zusammen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - die Ansetzung und Organisation örtlicher, regelmäßiger Trainings- und Spielmöglichkeiten.
  - die Ansetzung und Organisation örtlicher und überregionaler Wettbewerbsvergleiche.
  - die Begegnung sowie den fachlichen und sportlichen Austausch mit anderen Pétanquespielerinnen und -spielern.
  - das Betreiben einer öffentlich zugänglichen Website, auf der über den laufenden Spielbetrieb, Turniere und weitere Aktivitäten berichtet wird.
  - jede andere Tätigkeit, die den Vereinszweck unterstützt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt vertrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbe-

schlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod, mit dem Todestag;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz wiederholter Mahnung, gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.
2. Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder per E-mail erfolgen.
3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung und das Stimmrecht finden die §§ 32 bis 38 BGB Anwendung.

4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Wahl des Vorstands;
  - die Entgegennahme des Jahres- und des Revisionsberichts;
  - die Entlastung des Vorstands;
  - die Abberufung des Vorstands, abweichend von Abs. 3 mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählen (konstruktives Misstrauen).
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht mindestens 50% der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen, ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann auch beschlussfähig, wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene aber anwesende Stimmen.
7. Mitglieder können eine Person schriftlich bevollmächtigen, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Vertreter üben dann das Stimmrecht für das vertretene Mitglied aus.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und
  - dem Sportwart.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist im rechtlichen Sinne allein vertretungsberechtigt. Für die beiden Vorsitzenden bedarf der Gebrauch des Vertretungsrechtes im Innenverhältnis einer 2/3-Zustimmung des Gesamtvorstandes. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann ein Mitgliedsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung anberaumt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Abweichend von Abs. 1 können Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B.: Auflagen und Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden. So z.B. können vom Vorstand Satzungsänderungen vorgenommen werden, sollten Teile dieser Satzung dem gemeinnützigen Zweck des Vereins im Wege stehen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.1.2004 beschlossen worden.